

26.03.21

R - K - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über weitere Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts und zur Änderung des Patentkostengesetzes

A. Problem und Ziel

Die vorgeschlagenen Maßnahmen bezwecken, im Rahmen einer Innovationsinitiative den Schutz und die Förderung von Innovationen in der Bundesrepublik Deutschland effektiver auszugestalten.

In der Bundesrepublik Deutschland fehlt es insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) an einer zentralen Stelle mit Zuständigkeiten für die Information und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen der Rechte des geistigen Eigentums und zur effektive Nutzung und Durchsetzung dieser Rechte.

Die Attraktivität des Patentschutzes und damit die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft insgesamt soll außerdem durch eine schnellere Patentprüfung gesteigert werden. In diesem Kontext wird eine innovationsverträgliche Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Jahresgebühren für Patente sind seit geraumer Zeit unverändert geblieben. Ziel der nun nach rund zwei Jahrzehnten vorgeschlagenen Gebührenanpassung ist es, die seit 1999 eingetretene inflationsbedingte Absenkung des Gebührenniveaus zu verkürzen. Diese hat dazu geführt, dass die mit dem Fortschreiten der Patentlaufzeit höheren Gebühren, die für die Aufrechterhaltung des Schutzes zu zahlen sind, ihre innovationspolitische Lenkungsfunction nicht mehr in ausreichendem Maße erfüllen können, da sie inflationsbedingt faktisch „günstiger“ geworden sind. Diese innovationspolitische Lenkungswirkung soll, auch unter Berücksichtigung des gestiegenen Leistungsumfanges des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) wieder gestärkt werden.

Für Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht soll ein weiterer Beitrag zur Straffung des Verfahrens vorgenommen werden.

B. Lösung; Nutzen

Der Entwurf schafft eine rechtliche Grundlage für das DPMA, die deutsche mittelständische Wirtschaft und die Öffentlichkeit insgesamt über die Möglichkeiten des Innovations-schutzes zu informieren und im Rahmen seiner Aufgaben mit Ämtern für geistiges Eigentum in anderen Ländern sowie europäischen und internationalen Behörden effektiv zu-

Fristablauf: 07.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

sammenzuarbeiten. Der Entwurf stärkt ferner wieder die innovationspolitische Lenkungswirkung der Verlängerungsgebühren durch eine moderate Anhebung der Patentgebühren und strafft schließlich das Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht durch eine schnelle Zustellung der Klageschrift. Der Entwurf verbessert damit die Grundbedingungen für Innovation gerade auch für KMU.

Im Zusammenhang mit der Gebührenanpassung soll die Dauer der Patentprüfung auch mit Hilfe zusätzlicher Stellen für Patentprüfer deutlich verringert werden, was für Nutzerinnen und Nutzer einen zusätzlichen Mehrwert schaffen wird. Eine deutliche Verkürzung der Bearbeitungsdauer wird darüber hinaus einen wichtigen Innovationsimpuls setzen, weil Investitionen in innovative Technik durch Patente schneller rechtlich abgesichert werden und als Grundlage für weitere Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie für eine wirtschaftliche Verwertung der Innovationen dienen können.

Diese Innovationsinitiative leistet damit auch einen konkreten Beitrag für eine nachhaltige, durch Innovation getragene Belebung der in Folge der COVID-19-Pandemie beeinträchtigten Wirtschaft und unterstützt zugleich die Innovationsstrategie der Bundesregierung sowie den Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU, Dokument COM (2020) 760.

C. Alternativen

Es bestehen in der Sache keine Alternativen. Hinsichtlich der mit der Änderung des Patentkostengesetzes verfolgten Erhöhung der Patentgebühren könnte das Ziel alternativ auch durch eine gesetzliche Verordnungsermächtigung, verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung im Verordnungswege erreicht werden. Im Hinblick auf die politische Bedeutung der Ausgestaltung der Patentgebühren für die Innovationskraft und damit auch für Arbeit und Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland soll jedoch an einer gesetzlichen Regelung der Gebühren festgehalten werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Patentgesetz

Die vorgeschlagene Erweiterung der Aufgaben des DPMA führt dort ab dem Haushaltsjahr 2022 zu einem personellen Mehrbedarf. Dieser wird insbesondere ausgelöst durch die Spiegelung der verschiedenen Aktivitäten der Beobachtungsstelle des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) auf nationaler Ebene. Der jährliche Personalbedarf erhöht sich damit ab dem Haushaltsjahr 2022 um 24 Planstellen (17 im höheren Dienst und 7 im gehobenen Dienst). Dies entspricht insgesamt jährlichen Personalkosten in Höhe von 2 389 395 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Patentkostengesetz

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung führt zu keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben. Die beim Erfüllungsaufwand der Verwaltung dargestellten Auswirkungen auf das DPMA führen voraussichtlich zu keinem Mehrbedarf an Mitteln und Stellen. Die Anpassung der Jahresgebühren bewirkt Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 47,7 Millionen Euro beim DPMA.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Patentgesetz

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Patentkostengesetz

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Patentgesetz

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Patentkostengesetz

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Patentgesetz

Die Aufgabenerweiterung des DPMA ist eine Daueraufgabe bei der dem DPMA keine Vorgaben durch Einzelregelungen gemacht werden, die beim DPMA unmittelbar zur Änderung von Kosten oder Zeitaufwand führen. Es entsteht ein jährlicher personeller Mehraufwand in Höhe von 27 011 Stunden im höheren Dienst und in Höhe von 11 212 Stunden im gehobenen Dienst. Dies entspricht insgesamt einem jährlichen Mehraufwand von 2 224 988 Euro. Die Sachkosten werden sich durch die Aufgabenerweiterung des DPMA jährlich um 567 346 Euro erhöhen.

Patentkostengesetz

Für die Verwaltung (Bund) entsteht beim DPMA einmaliger Erfüllungsaufwand für die erforderlichen Umstellungen in der (Patent-)Verwaltung und die notwendigen Anpassungen der IT-Systeme DPMAdirektPro und DPMApat/gbm. Es entstehen Kosten in Höhe von voraussichtlich rund 122 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Patentgesetz

Die Aufgabenerweiterung des DPMA wird neben dem Verwaltungsmehraufwand mit keinen weiteren Kosten verbunden sein.

Patentkostengesetz

Die Gebührenerhöhung wirkt sich auf den Inhaber eines Patents in Abhängigkeit der individuellen Entscheidung aus, für welchen Zeitraum der Patentschutz aufrechterhalten werden soll. Bei einer Aufrechterhaltung des Patentschutzes für die maximal mögliche Laufzeit von 20 Jahren steigen die Kosten insgesamt von 13 170 Euro um 990 Euro auf 14 160 Euro. Die Erhöhung der Jahresgebühren für ein durchschnittliches Patent mit einer

Laufzeit von zwölf Jahren und zehn Monaten um 440 Euro stellt eine Erhöhung um 13 Prozent dar. Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung verbleibt damit deutlich unter der vom Jahr der letzten Gebührenerhöhung 1999 kumulierten Erhöhung der Verbraucherpreise.

Darüber hinaus entstehen keine sonstigen indirekten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

26.03.21

R - K - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über weitere Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts und zur Änderung des Patentkostengesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 26. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über weitere Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts und zur Änderung des Patentkostengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um das Gesetzgebungsverfahren bis zur parlamentarischen Sommerpause abzuschließen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Fristablauf: 07.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes über weitere Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts und zur Änderung des Patentkostengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Patentgesetzes

Nach § 26 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit, insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen, in allgemeiner Form über Rechte des geistigen Eigentums und deren Schranken sowie über die Wahrnehmung und Durchsetzung dieser Rechte zu informieren.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit Ämtern für geistiges Eigentum anderer Länder und Regionen, der Europäischen Patentorganisation, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Weltorganisation für geistiges Eigentum zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst auch urheberrechtliche Belange. § 65a des Markengesetzes bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Patentkostengesetzes

Das Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Verfahren vor dem Bundespatentgericht soll die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren zugestellt werden; bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Basislastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck soll die Klage sofort zugestellt werden. Im Fall eines Beitritts zum Einspruch im Beschwerdeverfahren oder eines Beitritts zum Einspruch im Fall der gerichtlichen Entscheidung nach § 61 Absatz 2 des Patentgesetzes soll vor Zahlung der Gebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.“

2. In der Anlage werden die Nummern 312 050 bis 312 207 wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
-----	--------------------	-------------------

„312 050	für das 5. Patentjahr	100
312 051	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	50
312 052	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 060	für das 6. Patentjahr	150
312 061	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	75
312 062	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 070	für das 7. Patentjahr	210
312 071	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	105
312 072	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 080	für das 8. Patentjahr	280
312 081	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	140
312 082	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 090	für das 9. Patentjahr	350
312 091	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	175
312 092	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 100	für das 10. Patentjahr	430
312 101	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	215
312 102	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 110	für das 11. Patentjahr	540
312 111	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	270
312 112	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 120	für das 12. Patentjahr	680
312 121	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	340
312 122	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
312 130	für das 13. Patentjahr.....	830
312 131	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	415
312 132	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 140	für das 14. Patentjahr.....	980
312 141	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	490
312 142	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 150	für das 15. Patentjahr.....	1 130
312 151	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	565
312 152	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 160	für das 16. Patentjahr.....	1 310
312 161	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	655
312 162	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 170	für das 17. Patentjahr.....	1 490
312 171	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	745
312 172	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 180	für das 18. Patentjahr.....	1 670
312 181	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	835
312 182	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50

312 190	für das 19. Patentjahr.....	1 840
312 191	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	920
312 192	– Verspätungszuschlag (§7 Abs. 1 Satz 2).....	50
312 200	für das 20. Patentjahr.....	2 030
312 201	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	1 015
312 202	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50
	Zahlung der 3. bis 5. Jahresgebühr bei Fälligkeit des 3. Jahresgebühr:	
312 205	Die Gebühren 312 030 bis 312 050 ermäßigen sich auf.....	210
312 206	– bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG).....	105
312 207	– Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2).....	50“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Entwurf soll die Grundlage für eine Initiative zur Förderung der Innovation in der Bundesrepublik Deutschland gelegt werden. Der effektive Schutz und die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums tragen erheblich zur wirtschaftlichen Entwicklung bei. Sie sind eine Voraussetzung für die Entwicklung von Innovationen, speziell in den Bereichen der künstlichen Intelligenz, Digitalisierung und der Umwelttechnologie. Dennoch verfügen bislang weite Teile der Bevölkerung und Entscheidungsträger von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nicht über hinreichende Kenntnisse über den Wert und die Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums sowie die Nutzung bestehender Schutzrechte. Für KMU hat sich dies zuletzt in dem Bericht zum KMU-Barometer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum aus dem Jahr 2019 gezeigt. Dem gilt es durch verbesserte Informationsangebote des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) entgegenzuwirken, so dass insbesondere KMU zukünftig über hinreichende Kenntnisse über Rechte des geistigen Eigentums verfügen werden, um eine informierte Entscheidung über eine etwaige Anmeldung von Rechten oder beim Schutz sonstiger Rechte treffen und eine etwaige rechtliche Beratung hierzu in Anspruch nehmen zu können. Dem DPMA soll darüber hinaus eine ausdrückliche rechtliche Basis für eine effektive europäische und internationale Zusammenarbeit im Rahmen seiner Zuständigkeiten mit Behörden gegeben werden.

Wesentlicher Anreiz für die Investition in neue Technologien ist ein adäquater Schutz von Erfindungen durch Patente. Diese behalten dem Inhaber während der Dauer der Aufrechterhaltung des Patentschutzes das Recht vor, die Erfindung zu benutzen und wirtschaftlich zu verwerten. Für die Bundesrepublik Deutschland werden Patente durch das DPMA nach dem Patentgesetz (PatG) sowie durch das Europäische Patentamt nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973 (Europäisches Patentübereinkommen) erteilt. Zur Aufrechterhaltung von Patentanmeldungen und erteilten Patenten ist ab dem dritten Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, eine Jahresgebühr zu entrichten (§ 17 PatG). Die Höhe der Jahresgebühren wird in der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Patentkostengesetzes (PatKostG) festgelegt. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe ist die innovationspolitische Lenkungswirkung von Gebühren zu berücksichtigen. Das Patentkostengesetz sieht bewusst geringe Gebühren im Erteilungsverfahren vor. Diese sind für das DPMA nicht kostendeckend. Die Eintrittsschwelle für den Innovationsschutz soll dadurch niedrig gehalten werden. Patentrechtlicher Schutz soll auch dann möglich sein, wenn eine erfolgreiche wirtschaftliche Verwertung noch nicht absehbar ist. Insbesondere KMU, Startups oder Einzelerfindern mangelt es nicht selten zunächst an wirtschaftlich tragfähigen Konzepten für eine Verwertung ihrer Erfindungen. Auch für potentielle Investoren kann für die Frage einer Beteiligung entscheidend sein, ob eine Absicherung ihrer Investitionen durch Patentschutz besteht. Hohe Gebühren in der Eingangsphase des Erteilungsverfahrens würden abschreckend wirken und den Zugang zum Patentschutz erschweren. Damit das DPMA insgesamt kostendeckend arbeiten kann, wird eine Gesamtbetrachtung der Gebühren angestellt. Die aus den genannten Gründen vergleichsweise niedrigen Gebühren im Erteilungsverfahren werden durch kontinuierlich steigende Jahresgebühren während der Dauer der Laufzeit ausgeglichen. Sie steigen derzeit von 70 Euro im dritten Jahr bis 1 940 Euro im 20. Jahr. Im Ergebnis sollen die wirtschaftlich erfolgreichen Patente, die bis zum Ablauf der maximalen Schutzdauer von bis zu 20 Jahren aufrechterhalten werden, die mit den Neuansmeldungen verbundenen Kosten mitfinanzieren. Weiterer wichtiger Gesichtspunkt für die mit der Laufzeit des Patentschutzes steigenden Jahresgebühren ist es, einen Anreiz für eine Überprüfung durch den Rechtsinhaber zu begründen, ob er des Schutzes noch bedarf oder das Patent aufgibt und damit dessen Nutzung gemeinfrei macht.

Die Ausgestaltung des Gebührensystems unterliegt aus verfassungsrechtlicher Perspektive dem Äquivalenzprinzip. Das Äquivalenzprinzip verlangt, dass die Gebührenhöhe zu der öffentlichen Leistung nicht außer Verhältnis steht (BVerfGE 144, 369, 398 Rn. 66) und insbesondere kein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme der Leistung darstellen darf. Anerkannt ist, dass die beschriebene innovationspolitische Lenkungsfunction bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist. Dabei können Gebühren auch über oder unter einer konkreten Kostendeckung einzelner Verwaltungsleistungen festgelegt werden, solange sich die Kostenhöhe insgesamt in einem angemessenen Verhältnis bewegt (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 22. Januar 2008 – X ZB 4/07; Bundespatentgericht, Beschluss vom 17. Dezember 1981 – 4 W (pat) 54/80).

Die Jahresgebühren für Patente sind seit geraumer Zeit unverändert geblieben. Die letzte Änderung in Teil A, Abschnitt I, Unterabschnitt 2 des Gebührenverzeichnisses wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2002 im Zuge der Euromstellung durch das Gesetz zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656 ff.) vorgenommen. Die Veränderung der Gebührenhöhe beschränkte sich auf die Rundung der sich durch die Währungsumstellung von Deutsche Mark auf Euro ergebenden Beträge. Die letzte tatsächliche Erhöhung erfolgte durch Artikel 10 des Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534). Hiermit wurde erstmalig eine betragsmäßige Anhebung der seit Einführung des Patentgebührengesetzes am 18. August 1976 geltenden Gebührensätze für Jahresgebühren gemäß § 17 PatG angeordnet.

Die nun nach rund zwei Jahrzehnten erfolgende Gebührenanpassung soll innovationsverträglich ausgestaltet werden. Mit dem Entwurf wird nicht primär der gebührenrechtliche Zweck der Kostendeckung verfolgt. Das DPMA arbeitet kostendeckend; insgesamt standen 2020 Ausgaben in Höhe von rund 235 Millionen Euro Einnahmen in Höhe von 425 Millionen Euro gegenüber. Dem Bereich des Patentrechts können für diesen Zeitraum Ausgaben von rund 213 Millionen Euro und Einnahmen von rund 359 Millionen Euro zugeordnet werden. Ziel des Entwurfs ist es, die seit 1999 eingetretene inflationsbedingte Absenkung des Gebührenniveaus zu verkürzen, die dazu geführt hat, dass die höheren Gebühren in der Aufrechterhaltungsphase ihre innovationspolitische Lenkungsfunction nicht mehr in ausreichendem Maße erfüllen können, da sie inflationsbedingt faktisch „günstiger“ geworden sind. Aus statistischen Daten des DPMA geht hervor, dass nach einem vorübergehenden Rückgang Anfang der 2000er Jahre ein deutlicher Anstieg des Anteils der im jeweiligen Jahr der Patentlaufzeit in Kraft stehenden Patente zu verzeichnen ist, wobei die Zunahme des Anstiegs in den Patentjahren 7 bis 11 besonders ausgeprägt ist. Auch die durchschnittliche Haltedauer von Patenten hat seit dem Jahr 2010 deutlich zugenommen. Der beschriebenen Struktur des Gebührenrechts einschließlich seiner innovationspolitischen Lenkungswirkung soll wieder Geltung verschafft werden. Die mit zunehmender Laufzeit erfolgende Erhöhung der Jahresgebühren soll so angeglichen werden, dass sich ein kontinuierlicher Anstieg der Gebühren ergibt. Er fällt bisher in den Jahren fünf bis zwölf leicht vermindert aus. Diese Jahresgebühren werden dementsprechend prozentual etwas stärker erhöht als diejenigen der übrigen Schutzzeiträume der Jahre 13 bis 20. Für den anfänglichen Zeitraum bis einschließlich des vierten Patentjahres soll es bei den bisherigen Gebühren verbleiben, um die Einstiegsschwelle für den Patentschutz weiterhin auf niedrigem Niveau zu halten.

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Gebührenhöhe sind die Aufwendungen des DPMA für den Ausbau seiner Leistungen zu berücksichtigen, der für die Anmelder zu einem entsprechenden Mehrwert führt. Seit der letzten Gebührenerhöhung ist der vom DPMA betriebene Aufwand deutlich angestiegen. Dies zeigt sich nicht nur darin, dass sich die Gesamtausgaben des DPMA von 298,4 Millionen Deutsche Mark im Haushaltsjahr 1999 auf 226,5 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2019 erhöht haben. Sondern es zeigt sich auch an dem erheblichen Zuwachs an Patentprüferstellen, der nicht allein einer gestiegenen Anzahl an Verfahren geschuldet ist. So ist seit 1999 der zu berücksichtigende Stand der Technik kontinuierlich angewachsen. Dies hat den Umfang der erforderlichen Recherche bei der

Patentprüfung erheblich erweitert. Allein innerhalb der Patentdokumentendatenbank DE-PATIS hat sich der Stand der Technik seit dem Jahr 2002 von rund 40 Millionen Patentdokumenten auf gegenwärtig über 123 Millionen Patentdokumente mehr als verdreifacht. Gleichzeitig hat das DPMA die Recherchertools und -technologien für Patentdokumente und Nichtpatentliteratur wie DEPATIS oder DPMAprimo kontinuierlich ausgebaut. Deren Entwicklung, Pflege und Ausbau erfordert erheblichen Personal- und Sachaufwand.

1999 ist beim DPMA darüber hinaus der elektronische Rechtsverkehr eingeführt und seither ausgebaut worden. Dokumente können inzwischen elektronisch beim DPMA eingereicht und von den Nutzerinnen und Nutzern empfangen werden. Hierfür stellt das DPMA kostenlos die Client-Software DPMAdirektPro zur Verfügung. Diese Möglichkeit der elektronischen Einreichung bietet für Patentanmelder erhebliche Vorteile im Hinblick auf Zeit, Kosten und Rechtssicherheit. Dementsprechend wird diese Einreichungsmöglichkeit stark genutzt. Derzeit werden fast 90 Prozent aller Patentanmeldungen elektronisch beim DPMA eingereicht.

Der durch diesen zusätzlichen Aufwand generierte Mehrwert für die Anmelder hat dazu geführt, dass trotz erhöhter Prüferkapazitäten die Dauer des Prüfungsverfahrens heute rund vier Jahre vom Prüfungsantrag bis zur Entscheidung beträgt. Das ist zu lange, um einen umfassenden Schutz innovativer Technologien zu gewährleisten. Im DPMA ist daher aktuell eine Innovationsinitiative geplant, um die Prüfungsverfahren zu beschleunigen. Deshalb ist im Haushalt 2021 ein weiterer Ausbau der Prüferkapazität in Form weiterer Stellen für Patentprüfer vorgesehen. Die Dauer der Patentprüfung soll dadurch deutlich verkürzt werden. Ziel ist es, die Dauer des Prüfungsverfahrens – im Einklang mit der Herangehensweise anderer Patentämter – auf deutlich unter drei Jahre zu senken; angestrebt wird mittelfristig eine Zielmarke von zwei Jahren Verfahrensdauer. Zum Vergleich: Im Europäischen Patentamt liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer (wirksamer Prüfungsantrag bis Erteilung) derzeit bei circa 28 Monaten und soll bis 2021 auf 18 Monate gesenkt werden.

Die Innovationsinitiative leistet auch einen konkreten Beitrag für eine nachhaltige, durch Innovation getragene Belebung der in Folge der COVID-19-Pandemie beeinträchtigten Wirtschaft und zur Implementierung der Innovationsstrategie der Bundesregierung in einer Reihe von wichtigen technologischen Zukunftsfeldern (vergleiche <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/17-innovationsstrategien-450008>).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Patentgesetz

Das DPMA leistet bisher keine Öffentlichkeitsarbeit, die speziell darauf ausgerichtet ist, die Bevölkerung insgesamt sowie KMU über den Wert von Rechten des geistigen Eigentums sowie konkrete Nutzungsmöglichkeiten zu informieren und für mögliche Gefahren durch die unbefugte Nutzung solcher Rechte zu sensibilisieren. Es wird vorgeschlagen, die Öffentlichkeitsarbeit des DPMA diesbezüglich zu erweitern. Es soll zukünftig Informations- und Sensibilisierungsinitiativen ausführen und zielgruppenspezifische allgemeine Informationen zu unterschiedlichen Themenfeldern im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums bereitstellen.

Das DPMA soll die Aufgabe erhalten, die Öffentlichkeit, insbesondere auch KMU, über Rechte des geistigen Eigentums und deren Schranken sowie über die Wahrnehmung und Durchsetzung dieser Rechte in allgemeiner Form zu informieren, wobei keine Rechtsdienstleistungen erbracht werden (§ 2 Absatz 1 RDG). Eine auf die individuelle Anmeldersituation bezogene Beratung soll also nicht stattfinden.

Ein stärkeres Engagement des DPMA ist auch deshalb notwendig, da eine effektive Nutzung des von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums für Unternehmen erhebliche Wettbewerbsvorteile bietet. Etwa 45 Prozent

des europäischen Bruttoinlandsprodukts und 29 Prozent aller Arbeitsplätze entfallen nach dem durch das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) 2020 vorgelegten Statusreport zur Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums auf die schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige in der Europäischen Union. Die Tendenz der Bedeutung des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums ist steigend. Zudem hat eine EU-weite Erhebung aus dem Jahr 2019, über die im vom EUIPO herausgegebenen „Rechte am geistigen Eigentum KMU-Anzeiger 2019“ berichtet wird, ergeben, dass sich für mehr als die Hälfte der KMU mit eingetragenen Rechten des geistigen Eigentums die Eintragung dieser Rechte positiv auf ihre Geschäftstätigkeit ausgewirkt hat.

Es wird weiter vorgeschlagen, die angesichts zunehmender internationaler Vernetzung immer mehr an Bedeutung gewinnende internationale Verwaltungszusammenarbeit mit den nationalen und regionalen Ämtern für Rechte des geistigen Eigentums über den Anwendungsbereich des § 65a des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen hinaus zu stärken und auf weitere Rechte des geistigen Eigentums auszuweiten. Ziel ist sowohl eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den nationalen und regionalen Ämtern im Verfahren der Prüfung, Eintragung und Verwaltung der betroffenen Rechte des geistigen Eigentums als auch im Hinblick auf die Kooperation des DPMA mit der Europäischen Patentorganisation, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Weltorganisation für geistiges Eigentum. Auch die Wahrnehmung urheberrechtlicher Belange im europäischen und internationalen Kontext ist möglich. Die Ausweitung der Zusammenarbeit mit den internationalen Behörden ist hierbei auf die Wahrnehmung nicht ministerieller Vollzugsaufgaben im Sinne des § 3 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) beschränkt. Strategische Gestaltungs- und Steuerungsaufgaben werden entsprechend § 3 Absatz 1 GGO weiterhin durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) wahrgenommen.

2. Patentkostengesetz

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Absatz 1 dient dem Zweck, in Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren das Verfahren zwischen der Klageeinreichung und Klagezustellung zu straffen. Es wird klargestellt, dass die Klage in Verfahren vor dem Bundespatentgericht schon bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandates mit Angaben zum Verwendungszweck zugestellt werden soll.

Vorgeschlagen wird zudem eine Anpassung der Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des Patentschutzes. Zu diesem Zweck werden die Gebührenhöhen der Ziffern 312 050 bis 312 206 des Teils A, Abschnitt I, Unterabschnitt 2 der Anlage zu § 2 PatKostG geändert.

Die Gebühren für die Gesamtlaufzeit des Patentschutzes von 20 Jahren erhöhen sich von insgesamt 13 170 Euro um 990 Euro auf 14 160 Euro. Dies entspricht einer Steigerung um 7,5 Prozent. Für ein Patent mit der durchschnittlichen Lebensdauer von zwölf Jahren und zehn Monaten betragen die Jahresgebühren insgesamt statt 3 270 Euro zukünftig 3 710 Euro; die Erhöhung beträgt für diesen Zeitraum insgesamt 440 Euro oder 13 Prozent. Während in den Anfangsjahren drei und vier keine Erhöhung erfolgen soll, fällt die vorgeschlagene Gebührenerhöhung in den Jahren fünf bis zwölf prozentual höher aus und liegt im niedrigen zweistelligen Bereich. Die relativ gesehen stärkste Erhöhung um 80 Euro erfolgt im zehnten Patentjahr von 350 Euro auf 430 Euro und beträgt 23 Prozent. Im 12. Patentjahr beträgt die Erhöhung um 60 Euro noch 10 Prozent und ist dann für die verbleibenden acht Jahre der Patentlaufzeit bei einem leicht ansteigenden Nominalbetrag von 70 Euro im 13. Patentjahr bis 90 Euro im 20. Patentjahr kontinuierlich rückläufig von 9 Prozent im 13. Jahr bis zu 5 Prozent im 20. Jahr. Die Gebührenveränderung im Einzelnen ergibt sich aus der Tabelle unter B.

Auch die entsprechenden Jahresgebühren, die bei Vorliegen einer Lizenzbereitschaftserklärung anfallen, sollen angepasst werden. Die Gebühr für die Verlängerung des Patentschutzes vermindert sich in diesem Fall weiterhin auf die Hälfte der – nunmehr erhöhten –

jeweiligen Jahresgebühr. Der Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr bleibt für alle Jahresgebühren des Unterabschnitts 2 unverändert bei 50 Euro.

III. Alternativen

Es bestehen in der Sache keine Alternativen. Hinsichtlich der mit der Änderung des Patentkostengesetzes verfolgten Erhöhung der Patentgebühren könnte das Ziel alternativ auch durch eine gesetzliche Verordnungsermächtigung, verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung im Verordnungswege erreicht werden. Im Hinblick auf die politische Bedeutung der Ausgestaltung der Patentgebühren für die Innovationskraft und damit auch für Arbeit und Beschäftigung in Deutschland soll jedoch an einer gesetzlichen Regelung der Gebühren festgehalten werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Zuständigkeitsbereich des DPMA und das Patentgebührenrecht folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Vorgaben in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Tätigkeitsbereiche der nationalen und regionalen Ämter für geistiges Eigentum beziehungsweise des DPMA oder gebührenrechtliche Vorgaben im Recht der Europäischen Union oder des Völkerrechts bestehen nicht.

VI. Gesetzesfolgen

Die Auswirkungen des Entwurfs sind ausschließlich auf eine verwaltungsorganisatorische Maßnahme sowie die Erhöhung der Jahresgebühren für Patentanmeldungen und Patente gerichtet. Unbeabsichtigte Nebenfolgen können nicht eintreten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Patentgesetz

Durch das Gesetz wird der Tätigkeitsbereich des DPMA um Aufgaben der Informationsarbeit sowie um eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur internationalen Zusammenarbeit erweitert. Zu diesem Aufgabenbereich wird zukünftig unter anderem auch eine zentrale Koordinierungs- und Ansprechpartnerfunktion für die Aktivitäten der Beobachtungsstelle des Europäischen Amtes für Geistiges Eigentum sowie weiteren betroffenen Behörden gehören. Eine Koordinierung der verschiedenen Handlungsstränge verschiedener Behörden wird den Informationsfluss und eine effektive Zusammenarbeit verbessern.

Patentkostengesetz

In bestehende Regelungstatbestände wird durch die Gebührenanpassung nicht eingegriffen und das Verwaltungsverfahren wird nicht komplizierter ausgestaltet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf eine rechtliche Grundlage für das DPMA schafft, die deutsche mittelständische Wirtschaft und die Öffentlichkeit insgesamt über die Möglichkeiten des Innovationsschutzes zu informieren und im Rahmen seiner Aufgaben mit Ämtern für geistiges Eigentum in anderen Ländern sowie europäischen und internationalen Behörden effektiv zusammenzuarbeiten, ferner die innovationspolitische Lenkungswirkung der Verlängerungsgebühren durch eine moderate Anhebung der Patentgebühren wieder stärkt und schließlich das Nichtigkeitsverfahren vor dem Bundespatentgericht durch eine schnelle Zustellung der Klageschrift strafft, verbessert er die Grundbedingungen für Innovation gerade auch für KMU und leistet damit einen Beitrag zum Sustainable Development Goal (SDG) 8 (Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern, nämlich Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten), SDG 9 (Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen, nämlich Innovation, Zukunft mit neuen Lösungen gestalten) sowie SDG 16 der Agenda 2030 (Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) und folgt dem Prinzip 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Patentgesetz

Die vorgeschlagene Maßnahme führt zu einer Aufgabenerweiterung des DPMA, die einen dauerhaften Mehrbedarf an Personal zur Folge hat. Der erweiterte Aufgabenkreis des DPMA ergibt sich insbesondere durch die Wahrnehmung der Mitarbeit und Ausführung der verschiedenen Aktivitäten der Beobachtungsstelle des EUIPO und der Sensibilisierung sowie Information der Öffentlichkeit über Rechte des geistigen Eigentums. Weitere Einzelheiten zu den zukünftigen zusätzlichen Aufgaben des DPMA sind unter Ziffer VI. Nummer 4 aufgeführt.

Der für die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben erforderliche Planstellenmehrbedarf beim DPMA stellt sich wie folgt dar:

- | | | | | | |
|---|------|-----|--------------------------------------|------------|---------------------|
| – | 1,0 | A16 | Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin, | jährlicher | Personalkostensatz: |
| | | | 133 405 Euro | | |
| – | 3,0 | A15 | Referatsleiter/Referatsleiterinnen, | jährlicher | Personalkostensatz: |
| | | | 359 255 Euro | | |
| – | 13,0 | A14 | Referenten/Referentinnen, | jährlicher | Personalkostensatz: |
| | | | 1 352 801 Euro | | |
| – | 7,0 | A11 | Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen, | jährlicher | Personalkostensatz: |
| | | | 543 934 Euro | | |

Der Personalbedarf erhöht sich damit ab dem Haushaltsjahr 2022 um 24,0 Planstellen (17,0 Vollzeitäquivalente im höheren Dienst (hD) und 7,0 Vollzeitäquivalente im gehobenen Dienst (gD)). Dies entspricht jährlichen Personalkosten in Höhe von 2 389 395 Euro (1 845 461 Euro für den hD, 543 934 Euro für den gD).

Die Stellen werden dauerhaft ab dem Haushaltsjahr 2022 benötigt.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Patentkostengesetz

Die vorgeschlagene Maßnahme führt zu keinen zusätzlichen Haushaltsausgaben. Der nachfolgend dargestellte einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung führt voraussichtlich zu keinem Mehrbedarf an Mitteln und Stellen beim DPMA. Der durch die erforderlichen Umstellungen in der (Patent-)Verwaltung und die notwendigen Anpassungen der IT-Systeme DPMAdirektPro und DPMApat/gbm entstehende einmalige Aufwand kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aufgefangen werden.

Die Anpassung der Jahresgebühren bewirkt Mehreinnahmen beim DPMA. Auf der Grundlage der in den Jahren 2018 und 2019 in den einzelnen Patentjahren gültigen deutschen und mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland aufrecht erhaltenen Europäischen Patente (Durchschnittswert der Jahre 2018 und 2019) ist voraussichtlich mit Mehreinnahmen aus dieser Gebührenart in Höhe von insgesamt 47,7 Millionen Euro zu rechnen: In den Jahren 2018 und 2019 wurde für durchschnittlich 988 538 Patentanmeldungen/Patente die volle Jahresgebühr und für durchschnittlich 27 678 Patentanmeldungen/Patente die ermäßigte Jahresgebühr (Lizenzbereitschaftserklärung gemäß § 23 PatG) gezahlt. Die Anpassung der Jahresgebühren führt unter Berücksichtigung der Altersverteilung dieser Patentanmeldungen/Patente zu einer durchschnittlichen Erhöhung pro Fall (als Durchschnitt der Patentjahre pro Patentanmeldung/Patent) von 47,46 Euro bei der vollen Jahresgebühr beziehungsweise von 29,57 Euro bei der ermäßigten Jahresgebühr. Unter Zugrundelegung der Durchschnittswerte aus den Jahren 2018/2019 von 988 538 beziehungsweise 27 678 Patentanmeldungen/Patente führt diese durchschnittliche Erhöhung der Jahresgebühren (47,46 Euro beziehungsweise 29,57 Euro) pro Jahr zu Mehreinnahmen von 47,7 Millionen Euro; der Gesamtbetrag der prognostizierten Einnahmen erhöht sich von 509,1 Millionen Euro auf 556,8 Millionen Euro

Abzüglich der nach Artikel 39 des europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 an das Europäische Patentamt für die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen europäischen Schutztitel abzuführenden Gebührenanteile in einem Umfang von 37,2 Prozent (Mittelwert des Anteils der in den Jahren 2018 und 2019 weitergeleiteten Jahresgebühren im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen des DPMA aus den Patentjahresgebühren), das heißt in Höhe von circa 17,8 Millionen Euro, verblieben voraussichtliche Mehreinnahmen für den Bundeshaushalt in Höhe von rund 30 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Patentgesetz

Im Rahmen einer Aufgabenerweiterung soll das DPMA im Wesentlichen folgende Aufgaben übernehmen:

- zentrale Koordinierungs- und Ansprechpartnerfunktion für die diversen Aktivitäten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), sofern diese Aufgaben nicht unmittelbar durch das BMJV selbst wahrgenommen werden (dies soll grundsätzlich auch die Koordinierung von Aufgaben umfassen, die durch andere Bundes- oder Landesbehörden und Landesjustizverwaltungen wahrgenommen werden);
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel des Wissensaufbaus und der Sensibilisierung zum Thema Rechte am geistigen Eigentum allgemein und im Bildungssystem, zum Beispiel durch Erstellung von Informationsmaterialien für die Öffentlichkeit sowie für Schulen und Hochschulen sowie Kooperation mit der Kultusministerkonferenz, Informationskampagnen sowie einschlägige Projekte in Zusammenarbeit mit der Beobachtungsstelle des EUIPO;
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel des Wissensaufbaus und der Sensibilisierung beim Thema Schutz und Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum, mit Schwerpunkt

auf den klassischen Intermediären des DPMA, das heißt insbesondere KMU (ohne Rechtsberatung);

- Zusammenstellung und Übermittlung von relevanten Urteilen zur IP-Durchsetzung an das EUIPO gemäß der Verpflichtung aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der VO 386/2012;
- regelmäßige Aktualisierung der FAQ zum Urheberrecht auf dem EUIPO-Portal, Betreuung der EUIPO-Portale zu verwaisten Werken und zu nicht verfügbaren Werken;
- Mitarbeit im EUIPO-Durchsetzungsportal im Internet und Unterstützung der Landeskriminalämter bei Sammlung von Informationen für das EUIPO-Durchsetzungsportal.

Die Aufgabenerweiterung beim DPMA ist eine Daueraufgabe bei der dem DPMA keine Vorgaben durch Einzelregelungen gemacht werden, die beim DPMA unmittelbar zur Änderung von Kosten oder Zeitaufwand führen. Bei der Aufgabenwahrnehmung besteht damit ein gewisser Ermessensspielraum, etwa im Hinblick auf den Umfang der Öffentlichkeitsarbeit oder die Intensität der Mitarbeit in den verschiedenen Arbeitsgruppen des EUIPO. Dieser Ermessensspielraum wurde in der nachstehenden Prognose unter Berücksichtigung der in der Bundesrepublik Deutschland aus Sicht des BMJV derzeit bestehenden Defizite sowie einer ersten Abschätzung des DPMA ausgefüllt.

Insgesamt ergeben sich auf der Grundlage der durchschnittlichen Besoldung nachgeordneter Behörden für Mitarbeiter des gehobenen und des höheren Dienstes jährliche Personalmehraufwendungen in Höhe von insgesamt 2 224 988 Euro. Für die Erweiterung der Aufgaben ist die Einrichtung einer neuen Abteilung mit drei Referaten geplant, damit die für das Amt neuen Aufgaben, vor allem im Bereich Sensibilisierung, Urheberrecht und Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums, nach innen und außen wahrgenommen werden können. Deshalb besteht zusätzlich aus aufbauorganisatorischen Gründen ein Bedarf an einer Abteilungsleitung.

Im Einzelnen stellt sich der jährliche Erfüllungsaufwand wie folgt dar:

Neue Aufgabe	Zeitaufwand hD pro Jahr in Stunden	Lohnsatz hD pro Stunde in Euro	Zeitaufwand gD pro Jahr in Stunden	Lohnsatz gD pro Stunde in Euro	Lohnkosten hD pro Jahr in Euro	Lohnkosten gD pro Jahr in Euro
Zentrale Koordinierungs- und Ansprechpartnerfunktion für die diversen Aktivitäten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)	1 951	64,40	4 092	43,30	125 644,40	177 183,60
Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel des Wissensaufbaus und der Sensibilisierung zum Thema Rechte des geistigen Eigentums allgemein und im Bildungssystem, zum Beispiel durch Erstellung	10 280	64,40	1 808	43,30	662 032	78 286,40

von Informationsmaterialien für die Öffentlichkeit sowie für Schulen und Hochschulen sowie Kooperation mit der Kultusministerkonferenz, Informationskampagnen sowie einschlägige Projekte in Zusammenarbeit mit der Beobachtungsstelle des EUIPO						
Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel des Wissensaufbaus und der Sensibilisierung beim Thema Schutz und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, mit Schwerpunkt auf den klassischen Intermediären des DPMA, insbesondere KMU (ohne Rechtsberatung)	10 880	64,40	2 950	43,30	700 672	127 735
Unterstützung von Studien und Statistiken und Mitarbeit in der AG „Volkswirtschaft und Statistik“	508	64,40	1 443	43,30	32 715,20	62 481,90
Zusammenstellung und Übermittlung von relevanten Urteilen zur IP-Durchsetzung an EUIPO gemäß der Verpflichtung aus Artikel 5(1)c der VO 386/2012	192	64,40	0	43,30	12 364,80	0
Regelmäßige Aktualisierung der FAQ zum Urheberrecht auf dem EUIPO-Portal, Betreuung der EUIPO-Portale zu verwaisten Werken und zu nicht verfügbaren Werken	60	64,40	15	43,30	3 864	649,50
Mitarbeit im EUIPO-Durchsetzungsportal im Internet und Unterstützung der Landeskriminalämter bei Sammlung	1 554	64,40	904	43,30	100 077,60	39 143,20

von Informationen für das EUIPO-Durchsetzungsportal						
Abteilungsleitung	1 586	64,40	0,00	43,30	102 138,40	0,00
Summe	27 011		11 212		1 739 508,40	485 479,6

Die jährlichen Sachkosten werden sich durch die Aufgabenerweiterung des DPMA um etwa 567 346 Euro erhöhen.

Im Einzelnen verteilen sich die zusätzlichen Sachkosten wie folgt:

Neue Aufgabe	Zeitaufwand hD pro Jahr in Stunden	Zeitaufwand gD pro Jahr in Stunden	Sachkostensatz hD pro Stunde in Euro	Sachkostensatz gD pro Stunde in Euro	Sachkosten hD pro Jahr in Euro	Sachkosten gD pro Jahr in Euro
Zentrale Koordinierungs- und Ansprechpartnerfunktion für die diversen Aktivitäten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)	1 951	4 092	14,87	15,67	29 011,37	64 121,64
Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel des Wissensaufbaus und der Sensibilisierung zum Thema Rechte des geistigen Eigentums allgemein und im Bildungssystem, zum Beispiel durch Erstellung von Informationsmaterialien für die Öffentlichkeit sowie für Schulen und Hochschulen sowie Kooperation mit der Kultusministerkonferenz, Informationskampagnen sowie einschlägige Projekte in Zusammenarbeit mit der Beobachtungsstelle des EUIPO	10 280	1 808	14,87	15,67	152 863,60	28 331,36
Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel des Wissensaufbaus und der Sensibilisierung beim Thema Schutz	10 880	2 950	14,87	15,67	161 785,60	46 226,50

und Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, mit Schwerpunkt auf den klassischen Intermediären des DPMA, insbesondere KMU (ohne Rechtsberatung)						
Unterstützung von Studien und Statistiken und Mitarbeit in der AG „Volkswirtschaft und Statistik“	508	1 443	14,87	15,67	7 553,96	22 611,81
Zusammenstellung und Übermittlung von relevanten Urteilen zur IP-Durchsetzung an EUIPO gemäß der Verpflichtung aus Artikel 5(1)c der VO 386/2012	192	0	14,87	15,67	2 855,04	0,00
Regelmäßige Aktualisierung der FAQ zum Urheberrecht auf dem EUIPO-Portal, Betreuung der EUIPO-Portale zu verwaisenen Werken und zu nicht verfügbaren Werken	60	15	14,87	15,67	892,20	235,05
Mitarbeit im EUIPO-Durchsetzungsportal im Internet und Unterstützung der Landeskriminalämter bei Sammlung von Informationen für das EUIPO-Durchsetzungsportal	1 554	904	14,87	15,67	23 107,98	14 165,68
Abteilungsleitung	1 586	0,00	14,87	15,67	23 583,82	0,00
Summe	27 011	11 212			401 653,57	165 692,04

Patentkostengesetz

Für die Verwaltung entsteht beim DPMA einmaliger Erfüllungsaufwand für die erforderlichen Umstellungen in der (Patent-)Verwaltung und die notwendigen Anpassungen der IT-Systeme DPMAdirektPro und DPMApat/gbm. Es entstehen Kosten von voraussichtlich rund 122 000 Euro, davon 69 000 Euro durch den Einsatz von Personal des DPMA und rund 53 000 Euro durch den Einsatz externer Dienstleister.

Für die erforderlichen Anpassungen der Software sowie für die Information der Beschäftigten darüber, für die Anpassung von Formularen und Merkblätter, für die Umsetzung der Übergangsregelung nach § 13 Absatz 3 PatKostG, für die Korrektur von Über- und Unterzahlungen und für die Bearbeitung von Anmelderanfragen entsteht auf der Grundlage von Erfahrungswerten des DPMA aus anderen Vorschriftenänderungen ein Personalbedarf von 204 Personentagen, davon 168,5 Personentage für den Einsatz von Beschäftigten des DPMA sowie 35,5 Personentage durch den Einsatz externer Dienstleister, der für die Anpassung des Systems "DPMApat/gbm" notwendig ist.

Den Berechnungen liegen in Bezug auf die durch den Einsatz von Personal des DPMA ausgelösten Personalkosten die derzeit geltenden Personalkostensätze der jeweiligen Besoldungsgruppe nach dem Anhang VII „Lohnkostentabelle Verwaltung“ des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung zu Grunde. Die Beschäftigten des DPMA haben eine Wochenarbeitszeit von 41 Stunden, mithin eine tägliche Arbeitszeit von 8,2 Stunden. Es besteht ein Stundenaufwand in Höhe von 1 381,70 Stunden, der sich aufteilt wie folgt:

	Personalkostensatz in Euro/Stunde	Aufwand Stunden	Personalkosten in Euro
Mittlerer Dienst	31,70	65,60	2. 79,52
Gehobener Dienst	43,40	852,80	37 011,52
Höherer Dienst	65,40	463,30	30 299,82
		1 381,70	69 390,86

Beim Einsatz von externen Dienstleistern hat das DPMA Rahmenverträge mit verschiedenen Netto-Tagessätzen für die beteiligten Rollen (IT-Architektur, Business-Analyst, Senior Software Engineer, Software-Ingenieur) geschlossen. Der Durchschnittswert der vereinbarten Tagessätze beträgt 1 491,75 Euro/Tag. Für den prognostizierten Einsatz in einem Umfang von 35,5 Personentagen summieren sich die Personalkosten auf 52 957,13 Euro.

Die Gebührenerhöhung führt zu keinen weiteren Kosten für Patentanmelder und -inhaber. Erfüllungsaufwand entsteht darüber hinaus für die Bürgerinnen und Bürger nicht. Gleiches gilt für die Wirtschaft: Bei der turnusgemäß erfolgenden individuellen Prüfung, ob die Patentanmeldung oder das Patent aufrechterhalten werden soll, wird die aktuell zu zahlende Gebühr jeweils individuell ermittelt und zur Zahlung angewiesen. Allenfalls dann, wenn die Patentverwaltung als Dienstleistung an einen Zahlungsdienstleister oder ein Patentverwaltungsunternehmen abgegeben wurde, ist die Einarbeitung der veränderten Gebühren in die möglicherweise verwendete Schutzrechtsverwaltungssoftware notwendig. Der finanzielle und zeitliche Aufwand kann jedoch im Rahmen der ohnehin regelmäßig nötigen Pflege oder Wartung der Branchensoftware abgedeckt werden. Dabei handelt es sich um Sowieso-Kosten, die keinen Erfüllungsaufwand darstellen.

5. Weitere Kosten

In dem Umfang, in dem die Anpassung der Jahresgebühren Mehreinnahmen beim DPMA bewirkt, entstehen weitere Kosten auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft. Die Gebühren steigen bei Aufrechterhaltung des Patentschutzes für die maximale Laufzeit von 20 Jahren von 13 170 Euro um 990 Euro auf 14 160 Euro. Die Erhöhung der Jahresgebühren für ein durchschnittliches Patent mit einer Laufzeit von zwölf Jahren und zehn Monaten um 440 Euro stellt eine Erhöhung um 13 Prozent dar. Pro Fall (als Durchschnitt der Patentjahre und pro Patentanmeldung/Patent) unter Berücksichtigung der Altersverteilung der Patentanmeldungen/Patente beträgt die durchschnittliche Erhöhung 47,46 Euro bei der vollen Jahresgebühr und 29,57 Euro bei der ermäßigten Jahresgebühr. Auf der Grundlage der in den Jahren 2018 und 2019 in den einzelnen Patentjahren gültigen deutschen Patentanmeldungen und Patente und mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland aufrecht erhaltenen Europäischen Patente (Durchschnittswert der Jahre 2018

und 2019) ist voraussichtlich mit Mehrausgaben für diese Gebührenart in Höhe von insgesamt 47,7 Millionen Euro im Jahr zu rechnen, die auf 1 016 216 Gebührenzahlungsvorgängen beruhen.

Darüber hinaus entstehen keine sonstigen indirekten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische oder demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Regelung erfolgt nicht. Die Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Zielerreichung, Wirkung und Kosten spätestens im Jahr 2026 evaluiert.

Die Regelung hat das Ziel, eine zentrale Stelle mit Zuständigkeiten für die Information und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen der Rechte des geistigen Eigentums sowie zur Beratung insbesondere von KMU über die effektive Nutzung des Systems der Rechte am geistigen Eigentum zu schaffen. Die Zielerreichung soll zunächst anhand der Anzahl von veröffentlichten Informationsmaterialien und die Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Informationsveranstaltungen des DPMA erfolgen. Ferner soll mittelbar der Anteil der KMU, die Inhaber von Rechten am geistigen Eigentums sind, steigen. Die Schätzung der Anzahl von KMU, die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums sind, wird hierbei durch den regelmäßig veröffentlichten Bericht zum KMU-Barometer des EUIPO erfolgen.

Das DPMA soll zukünftig auch eine zentrale Anlaufstelle gegenüber Ämtern für geistiges Eigentum anderer Länder und Regionen, der Europäischen Patentorganisation, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Weltorganisation für geistiges Eigentum sowie anderer nationaler Behörden, die für Aspekte der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zuständig sind, bilden. Die Erreichung des Ziels wird mittels einschlägiger Beiträge des DPMA (zum Beispiel Teilnahme an Arbeitsgruppen, Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anfragen oder Beteiligung an programmatischen Initiativen) in den internationalen Gremien, insbesondere der Beobachtungsstelle des EUIPO, evaluiert. Der Umfang der Mitarbeit soll gegenüber den Jahren 2018 bis 2020 gesteigert werden.

Sensibilisierungsmaßnahmen und weitere Informationsmaterialien sollen die Kompetenz über den Nutzen, den Wert und die Bedeutung der Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums der Öffentlichkeit, insbesondere bei Jugendlichen steigern. Die Zielerreichung soll durch die Anzahl der durchgeführten Maßnahmen, die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und durch die Steigerung der Kompetenz der Jugendlichen unter Nutzung des regelmäßig veröffentlichten Berichts zum Geistiges Eigentum-Jugend-Barometer des EUIPO festgestellt werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Absatz 1 PatKostG dient dem Zweck, in Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren den Zeitraum zwischen der Klageeinreichung und der Klagezustellung zu verkürzen, wenn der Gerichtskostenvorschuss wie regelmäßig durch Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck bezahlt wird. Da das Bundespatentgericht über keine eigene Zahlstelle verfügt, wird gegenwärtig in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle der Eingang der Mitteilung der Zahlungsanzeige durch die Zahlstelle des DPMA abgewartet, bevor der Nichtigkeitssenat die Zustellung der Klageschrift veranlasst. Die hiermit verbundene Verzögerung der Verfahrensführung von drei bis vier Wochen soll mit dem Vorschlag beseitigt werden; das lässt sich anhand einer Auswertung der Verfahrensakten evaluieren.

Die inflationsangleichende Gebührenerhöhung soll der Lenkungswirkung von Patentverlängerungsgebühren künftig wieder Geltung verschaffen. Der Anreiz, das Patent nur in nutzbringenden Fällen zu verlängern, kann sich in einer Reduzierung der Patentverlängerungsquote widerspiegeln.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Patentgesetzes – PatG)

Zu Nummer 1 (§ 26a PatG)

In § 26a Absatz 1 PatG wird dem DPMA die Aufgabe übertragen, die Öffentlichkeit, insbesondere auch KMU, über Rechte des geistigen Eigentums und deren Schranken sowie über die Wahrnehmung und Durchsetzung dieser Rechte in allgemeiner Form zu informieren, wobei keine Rechtsdienstleistungen erbracht werden (§ 2 Absatz 1 Rechtsdienstleistungsgesetz). Eine auf die individuelle Situation der Anmelderin oder des Anmelders bezogene Beratung, die die gebotene Neutralität des DPMA bei der Prüfung der Anmeldung von Rechten am geistigen Eigentum gefährden könnte, soll nicht stattfinden. Durch die Informationen des DPMA, die in bewährter Weise in Kooperation mit den neunzehn Patentinformationszentren zur Verfügung gestellt werden, sollen Öffentlichkeit und KMU für die Thematik des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums und den damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzen sensibilisiert werden. KMU sollen zukünftig über hinreichende abstrakt-generelle Kenntnisse über Rechte des geistigen Eigentums verfügen, um im Einzelfall eine fundierte Entscheidung über eine etwaige Anmeldung von Rechten sowie sonstigen Schutzmöglichkeiten und über ihre Nutzung treffen und eine unabhängige konkret-individuelle rechtliche Beratung durch die rechtsberatenden Berufe hierzu in Anspruch nehmen zu können. Das DPMA soll über sämtliche Rechte des geistigen Eigentums einschließlich nicht registrierter Rechte wie das Urheberrecht und das Recht der Geschäftsgeheimnisse informieren. Dies wird zu einer Optimierung der Nutzung von Schutzrechten insbesondere durch KMU beitragen. Eine Rechtsberatung, insbesondere eine auf die individuelle Anmeldersituation bezogene Beratung, soll durch das DPMA dagegen nicht erfolgen. Ein Interessenkonflikt beim DPMA als Prüfungs- und Erteilungsbehörde ist nicht zu befürchten, da sich die Aufgabe gerade nicht auf Beratungsdienstleistungen erstreckt, sondern lediglich die Erfüllung eines allgemeinen Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit und der Wirtschaftskreise betrifft. Für diese Aufgabe ist das DPMA bereits auf Grund seiner vorhandenen Kompetenz in besonderer Weise geeignet; weitere Kompetenzen, etwa zur Information über Fragen der Rechtsdurchsetzung, können auf dieser Basis zeitnah aufgebaut werden. Auch in anderen Ländern der Europäischen Union erfüllen die Ämter für geistiges Eigentum diese Funktion.

Die Zuständigkeit des Bundessortenamtes für das Sortenschutzrecht bleibt von dieser Regelung unberührt.

In § 26a Absatz 2 PatG wird die Zusammenarbeit des DPMA mit den Ämtern für geistiges Eigentum anderer Länder und Regionen, der Europäischen Patentorganisation, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und der Weltorganisation für geistiges Eigentum nunmehr gesetzlich verankert. Die Zuständigkeit des DPMA im Bereich der internationalen Zusammenarbeit betrifft neben den Schutzrechten, für die das DPMA bereits zuständig ist, zukünftig auch urheberrechtliche Fragen sowie den Bereich der Geschäftsgeheimnisse. Die Zuständigkeiten des Bundessortenamtes bleiben von dieser Regelung unberührt. Ebenso der Regelungsbereich des § 65a Markengesetz.

Die Zusammenarbeit umfasst sowohl die internationale Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem DPMA und den genannten Institutionen als auch die Vertretung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, soweit es sich nicht um nicht ministerielle Aufgaben der strategischen Politikgestaltung und Steuerung im Sinne des § 3 Absatz 1

GGO handelt oder soweit solche Aufgaben nicht vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit Blick auf deren herausgehobene Bedeutung selbst wahrgenommen werden. Die Verwaltungszusammenarbeit soll der Angleichung der Vorgehensweisen und der Instrumente in Zusammenhang mit der Prüfung, der Eintragung, der Verwaltung und der Löschung der betroffenen Schutzrechte sowie einer besseren Rechtsdurchsetzung dienen und den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums auf nationaler, europäischer sowie internationaler Ebene fördern.

Soweit das DPMA zukünftig bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum zusammenarbeitet, umfasst dies insbesondere auch die Betreuung der Initiativen und Tätigkeiten der Beobachtungsstelle des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum. Die von der Beobachtungsstelle entfalteten Tätigkeiten beruhen auf der ihr nach Artikel 1 Satz 1 und Artikel 2 Verordnung (EU) Nr. 386/2012 übertragenen Aufgaben. Das DPMA soll zukünftig auf nationaler Ebene als zentrale Koordinierungsstelle und erster Ansprechpartner der Beobachtungsstelle fungieren. Es soll zudem die Zusammenarbeit mit allen nationalen Behörden koordinieren, soweit diese in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf nationaler Ebene Aufgaben wahrnehmen, die Initiativen und Tätigkeiten der Beobachtungsstelle betreffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Patentkostengesetzes – PatKostG)

Zu Nummer 1 (§ 5 PatKostG)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Absatz 1 dient der Verfahrensbeschleunigung. Es wird klargestellt, dass die Klage in Verfahren vor dem Bundespatentgericht schon bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck zugestellt werden kann.

Bei der Zahlung durch Erteilung eines gültigen SEPA-Basislastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck handelt es sich um die am häufigsten gewählte Zahlungsart. Wenn das erteilte SEPA-Basislastschriftmandat gültig ist und im Vordruck A 9532 alle notwendigen Angaben vollständig gemacht wurden, kann man in der Regel davon ausgehen, dass der Einzug auf der Grundlage des SEPA-Basislastschriftmandats erfolgreich durchgeführt wird. Theoretisch besteht allerdings die Möglichkeit, dass das erteilte SEPA-Basislastschriftmandat widerrufen wurde oder das Konto nicht gedeckt ist. In diesen nicht ganz auszuschließenden Fällen wäre dann keine Zahlung der Gerichtskosten erfolgt.

Nach geltendem Recht soll die Klage erst nach Zahlung der Gerichtskosten an die Beklagtenseite zugestellt werden. Da es sich um eine Soll-Bestimmung handelt, liegt die Entscheidung über eine etwaige Klagezustellung noch vor Zahlungseingang im Ermessen der (Vorsitzenden) Richterinnen und Richter. Die Praxis ist unterschiedlich. Ganz überwiegend warten die Nichtigkeitssenate auch im Falle der Zahlung durch Erteilung eines gültigen SEPA-Basislastschriftmandats zunächst auf die Zahlungsanzeige, was zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen kann.

Durch die Neuregelung sollen die Nichtigkeitssenate in die Lage versetzt werden, die Klagezustellung bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats mit Angaben zum Verwendungszweck regelmäßig schon vor dem tatsächlichen Gebühreneingang zu verfügen. Dies ist sachgerecht, da in Klageverfahren vor dem Bundespatentgericht das Risiko eines Zahlungsausfalls als äußerst gering zu erachten ist. In der Regel werden SEPA-Basislastschriftmandate in diesen Verfahren von größeren Unternehmen oder gerichtsbekannten (Patent-)Anwaltssozialitäten erteilt, so dass auf die Gültigkeit des SEPA-Basislastschriftmandats und die Kontendeckung grundsätzlich vertraut werden kann. Bestehen im konkreten Einzelfall Zweifel hieran, gewährt die vorgeschlagene „Soll-Vorschrift“ die notwendige Flexibilität um auf diese Umstände angemessen reagieren zu können.

Inhaltlich entspricht der neue Satz 4 dem bisherigen Satz 3 Halbsatz 2.

Zu Nummer 2 (Anlage PatKostG)

Vorgeschlagen wird eine Anpassung der Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung des Patentschutzes über die Patentlaufzeit. Zu diesem Zweck werden die Gebührenhöhen der Ziffern 312 050 bis 312 206 des Teils A, Abschnitt I, Unterabschnitt 2 der Anlage zu § 2 PatKostG geändert. Die Gebühren für die Gesamtlaufzeit des Patentschutzes von 20 Jahren erhöhen sich von insgesamt 13 170 Euro um 990 Euro auf 14 160 Euro. Für ein Patent mit der durchschnittlichen Laufzeit von zwölf Jahren und zehn Monaten betragen die Jahresgebühren insgesamt statt 3 270 Euro zukünftig 3 710 Euro; die Erhöhung beträgt für diesen Zeitraum insgesamt 440 Euro. Die Veränderungen der Gebührenhöhe ergibt sich (ohne Berücksichtigung der nach § 23 Absatz 1 PatG wegen Lizenzbereitschaftserklärung ermäßigten Gebühren) im Einzelnen aus der nachfolgenden Übersicht:

Patentjahr	Gebühren-Nr.	Gebühr in Euro alt	Gebühr in Euro neu	Gebühr in Euro +/-	Veränderung in Prozent
1		-	-	-	-
2		-	-	-	-
3	312 030	70	70	0	0
4	312 040	70	70	0	0
5	312 050	90	100	10	11
6	312 060	130	150	20	15
7	312 070	180	210	30	17
8	312 080	240	280	40	17
9	312 090	290	350	60	21
10	312 100	350	430	80	23
11	312 110	470	540	70	15
12	312 120	620	680	60	10
13	312 130	760	830	70	9
14	312 140	910	980	70	8
15	312 150	1 060	1 130	70	7
16	312 160	1 230	1 310	80	7
17	312 170	1 410	1 490	80	6
18	312 180	1 590	1 670	80	5
19	312 190	1 760	1 840	80	5
20	312 200	1 940	2 030	90	5
Summe		13 170	14 160	990	

Die Jahresgebühren für Patentanmeldungen und Patente wurden zuletzt im Jahr 1999 erhöht. Mit dem Gesetz zur Sanierung des Bundeshaushalts vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I, S. 2534) wurden die Jahresgebühren 23 Jahre nach der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 1976 um 15 Prozent erhöht. Mit der nach nunmehr rund zwei Jahrzehnten erforderlichen Anhebung der Jahresgebühren soll – innovationsverträglich – eine moderate Verkürzung des inflationsbedingt bereits eingetretenen Abstands zum ursprünglichen Gebührenniveau bewirkt werden. Der jährliche Anstieg der Verbraucherpreise beträgt kumuliert seit der letzten substantiellen Änderung der betroffenen Gebühren im Jahr 1999 insgesamt 33,6 Prozent. Die vorgeschlagene Anhebung der Patentgebühren um 990 Euro über eine Gesamtschutzdauer von 20 Jahren führt zu einer Gebührenerhöhung von insgesamt

7,5 Prozent. Die Erhöhung der Jahresgebühren für ein durchschnittliches Patent mit einer Laufzeit von zwölf Jahren und zehn Monaten um 440 Euro stellt eine Erhöhung um 13 Prozent dar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Gebühren zu Beginn der Laufzeit aufgrund ihrer innovationsfördernden Lenkungswirkung unverändert niedrig gehalten werden. Darüber hinaus werden weitere Gebühren, insbesondere die Verfahrensgebühren, nicht erhöht und bleiben unverändert. In der erforderlichen Gesamtbetrachtung sind die moderaten Gebührenerhöhungen daher als verhältnismäßig anzusehen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel 1 zu den Aufgaben des DPMA soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten, so dass der Aufbau der neuen Strukturen ab dem Beginn des kommenden Jahres erfolgen kann. Die Änderungen des Patentkostengesetzes in Artikel 2 unterliegen einem geteilten Inkrafttreten. Während die Regelung zur Verfahrensbeschleunigung bereits ab dem 1. Januar 2022 gelten soll, ist für die Gebührenänderung ein zeitlicher Vorlauf im DPMA erforderlich, um die EDV-Systeme entsprechend anzupassen.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK

Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts
und zur Änderung des Patentkostengesetzes (NKR-Nr. 5736)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung (Bund)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 2,8 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 123.000 Euro
Weitere Kosten (Gebühren)	Rund 1 Mio. Rechtsinhaber entrichten für die Aufrechterhaltung des Patentschutzes Jahresgebühren von zusätzlich
insgesamt	rund 48 Mio. Euro
im Einzelfall	rund 48 Euro
KMU-Betroffenheit	Das Regelungsvorhaben dient u.a. der Ausweitung des Patentschutzes für KMU.
Evaluierung	Das Gesetz soll spätestens im Jahr 2026 evaluiert werden.
Ziele:	(1) Steigerung der Anzahl KMU mit Patentrechten (2) Intensivierung internationaler Zusammenarbeit (3) Reduzierung geschäftlich nicht mehr genutzter Patente
Kriterien/Indikatoren:	Anzahl (vorher/nachher) (1) KMU mit Patentrechten (2) Beiträge zu internationalen Gremien/EUIPO (3) Reduzierung der Quote verlängerter Patente
Datengrundlage	(1) KMU-Barometer des EUIPO (2) DPMA-Statistik (3) DPMA-Statistik

Nutzen des Vorhabens	Das BMJV hat den Nutzen des Vorhabens wie folgt beschrieben: • Verbesserung des KMU-Geschäftspotentials, • Innovationspolitische Lenkungswirkung durch frühere Freigabe von Techniken und Ideen, • Beitrag zur Wiederbelebung der Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat die Kostenfolgen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar ermittelt. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Die Erteilung eines Patents durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) verleiht dem Begünstigten das ausschließliche Recht zur Nutzung und Verwertung seines geistigen Eigentums für die Dauer von maximal 20 Jahren.

Mit dem Regelungsvorhaben will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) u.a.

- das DPMA beauftragen,
 - o die Öffentlichkeit, (Hoch-)Schulen und insbesondere **kleine und mittelständische Unternehmen** über Möglichkeiten zum Schutz und zur Durchsetzung von Patent-, Marken- und Designrechten laufend zu informieren;
 - o die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen anderer Länder zu verstärken;
- die gesetzlichen Gebühren für den Patentschutz erhöhen, um die freie Nutzbarkeit von Ideen und Techniken zu beschleunigen.

II.1 Erfüllungsaufwand

Für die **Bürgerinnen und Bürger** sowie für die **Wirtschaft** ergibt sich aus dem Regelungsvorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Verwaltung (Bund)

Beim DPMA entsteht laufender und einmaliger Erfüllungsaufwand, den das BMJV auf der Grundlage von Beratung durch den **NKR** nachvollziehbar ermittelt und dargestellt hat.

Durchführungsaufgaben

Hintergrund der Informationsinitiative für Öffentlichkeit, (Hoch-)Schulen und KMU sind Erhebungen des EU-Amtes für geistiges Eigentum (EUIPO): Während hiernach etwa 45 Prozent des BPI-EU auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige entfallen (2020), steigert nur etwa die Hälfte der **KMU** ihre Geschäftsergebnisse durch Eintragung von Schutzrechten (2019).

Für **Informationsarbeit**, insbesondere über das Internet, Präsenzveranstaltungen und Broschüren, wird das DPMA deshalb Mitarbeiter des höheren und des gehobenen Dienstes jährlich rund 22.000 Stunden bzw. rund 6.200 Stunden einsetzen. Bei Lohnkostensätzen von 64,40 Euro bzw. 43,30 Euro sowie Sachkosten von insgesamt rund 568.000 Euro entsteht aus dieser neuen Aufgabe zusätzlicher Erfüllungsaufwand von **rund 2 Mio. Millionen Euro p.a.**

Nach Einschätzung des Ressorts ist die **internationale Zusammenarbeit** des DPMA bisher nicht ausreichend entwickelt. Dies gilt insbesondere für die unionsrechtlich vorgegebene Mitarbeit am EUIPO-Internetportal und dessen Aktualisierung aufgrund von Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden. Die Intensivierung der Aufgabenwahrnehmung erfordert den Einsatz von Mitarbeitern des höheren bzw. des gehobenen Dienstes für jährlich rund 3.800 Stunden bzw. rund 5.000 Stunden, wofür sich Personal- und Sachaufwand von **rund 593.000 Euro p.a.** ergibt.

Leitungsaufgaben

Das DPMA soll die zusätzlichen Aufgaben durch drei Referate unter einer Abteilungsleitung erfüllen. Bei einem angenommenen Zeitbedarf für die Abteilungsleitung von 1.586 Stunden/Jahr und dem Lohnkostensatz von 64,40 Euro ergibt sich hierfür weiterer Personal- und Sachaufwand von **jährlich rund 102.000 Euro**.

IT-Anpassung

Das Regelungsvorhaben erfordert die Anpassung der IT-Systeme DPMAdirektPro und DPMApat/gbm mit Aufwand von **einmalig** rund 70.000 Euro für Mitarbeiter des DPMA sowie von rund 53.000 Euro für externe Dienstleister, mithin von insgesamt rund **123.000 Euro**.

II.2 Weitere Kosten (Gebühren)

Die Aufrechterhaltung des Patentschutzes setzt voraus, dass der Rechtsinhaber für jedes der maximal 20 sog. Patentjahre gesetzlich festgesetzte Gebühren entrichtet. Mit der Er-

höhung dieser Gebühren um durchschnittlich rund 48 Euro/Fall ab dem fünften Patentjahr soll erreicht werden, dass Rechtsinhaber auf die Verlängerung nicht mehr genutzter Patente verzichten und dadurch Ideen und Techniken schon vor Ablauf der maximalen Schutzdauer gemeinfrei werden. Das Ressort verspricht sich eine innovationspolitische Lenkungswirkung. Bei rund einer Million Gebührenzahlungsvorgängen im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 beträgt die zusätzliche Gebührenbelastungen rund **48 Millionen Euro p.a.**

II.3 Evaluierung

Das Gesetz wird spätestens im Jahr 2026 evaluiert. Dabei sollen die Steigerung der Anzahl von KMU mit Patentrechten, die Intensivierung internationaler Zusammenarbeit und die Reduzierung der Anzahl nicht genutzter Patente (**Ziele**) durch Vorher-Nachher-Vergleiche (**Kriterien**) festgestellt werden. **Datengrundlage** sollen DPMA-Statistiken sowie das KMU-Barometer des Europäischen Amtes für geistiges Eigentum (EUIPO) sein.

II.4 Nutzen

Das BMJV sieht den Nutzen des Vorhabens in der Verbesserung des KMU-Geschäftspotentials, in innovationspolitischer Lenkungswirkung durch frühere Freigabe von Techniken und Ideen für Dritte sowie in einem Beitrag zur Wiederbelebung der Wirtschaft nach der COVID19-Pandemie.

III. Ergebnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat die Kostenfolgen des Regelungsvorhabens nachvollziehbar ermittelt.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Dr. Rainer Holtschneider
Berichterstatter